

Wenn der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, [klicken Sie hier](#).



Höhne
In der Maur
& Partner

Rechtsanwälte

lummerstorfer

Der Vereinsrechtsnewsletter 2/2025

Neues und Wissenswertes aus dem
Vereinsrechtsdschungel

Ein Service von www.vereinsrecht.at

Inhaltsverzeichnis:

- **Willkommen!**
- **Aus dem Vereinsrecht:**
- Glauben Sie nicht alles – auch nicht dann, wenn es von der Vereinsbehörde kommt
- Glauben Sie nicht alles, Teil 2: Auch nicht, wenn es vom Gesetzgeber kommt
- 101 Dinge, die Vereine beachten sollten
- Spendenbegünstigung – Datenverarbeitung rechtswidrig?
- Aber wenn wir schon über die Spendenbegünstigung reden:

Herzlich willkommen beim zweiten Vereinsrechts-Newsletter dieses Jahres!

Was tun mit den ungewohnt vielen Tageslicht Stunden? Ganz einfach! Unseren Newsletter lesen, und wenn Sie damit durch sind, die früheren alle nachlesen, dann sind die reif für ein Doktorat aus Vereinsrecht.

Und damit es nicht allzu trocken wird, haben wir ein paar nette Anwaltswitze für Sie ausgegraben - die besten kommen aus Amerika (auf die Präsidentenwitze warten wir noch). Obwohl – so viele gibt es gar nicht. Weil:

Q: *How many lawyer jokes are there?*
A: *Only three. The rest are true stories.*

Und jetzt wird's ernst – wir beginnen mit einem guten Ratschlag:

- Die häufigsten Fehler in den Statuten gemeinnütziger Vereine laut Finanzministerium (und die müssen's ja wissen)
- Um Mitgliedsbeiträge sollte man sich beizeiten kümmern, sonst ...
- Auch im Arbeitsrecht gilt für Vereine „außen vor innen“:
- Ab 28.6.2025: Barrierefreiheit für Webshops – das gilt auch für Vereine
- Die Steuerliche Statutencheckliste
- HouseEurope! No to demolition ! Yes to renovation! Sign the petition!
- Impressum

Aus dem Vereinsrecht

Glauben Sie nicht alles – auch nicht dann, wenn es von der Vereinsbehörde kommt

Eines gleich vorweg: Die Zusammenarbeit mit den Vereinsbehörden funktioniert in der Regel ausgesprochen gut. Vereinsgründungen und Statutenänderungen werden meist zügig bearbeitet, Anfragen – auch dringliche – finden Gehör, und insgesamt können wir uns über den Umgangston und die Kooperationsbereitschaft nicht beschweren. Vor allem im Vergleich zu anderen Behörden – und Ländern – kann man hier durchaus ein Lob aussprechen.

So positiv das tägliche Miteinander oft ist, so irritierend ist mitunter der Inhalt der sogenannten Mängelbehebungs schreiben, mit denen Vereinsgründer, Vorstandsmitglieder – oder auch wir als Vertreter unserer Mandanten – konfrontiert werden.

Wenn gut gemeint nicht gut gemacht ist

Viele dieser Schreiben enthalten inhaltliche „Empfehlungen“, die bei genauer rechtlicher Prüfung schlicht nicht notwendig sind – teils sogar unzulässig. Ein harmloses Beispiel:

"Bitte ergänzen Sie in den Statuten: Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen."

Dieser Satz ist zweifellos korrekt. Nur: Das steht bereits in § 3 Abs 2 VerG und gilt somit ohnehin. Das Vereinsgesetz verlangt auch nicht, dass diese Bestimmung nochmals in den Statuten wiederholt wird.

Oder ein weiteres Beispiel:
"Bitte ergänzen Sie: Das Leitungsorgan hat die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu informieren (...)"

Auch das steht explizit in § 20 VerG. Klar kann man das aufnehmen – notwendig ist es nicht. Und es ist jedenfalls keine Voraussetzung für die Eintragung!

Wenn es plötzlich teuer wird: der Fall der unzulässigen Auflösungsregelung

Ernst wird es, wenn aus bloß überflüssig plötzlich rechtswidrig wird. So geschehen in folgendem Fall:

Die Behörde verlangt, dass ein Verein seine Auflösungsbestimmung verpflichtend wie folgt formuliert: *"Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche und ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe."*

Das mag unproblematisch sein, solange der Verein nicht spendenbegünstigt sein will. Will er dies aber – und deutet etwa bereits durch Verweise auf § 4a EStG in seinen Statuten an, dass er in die Spendenabsetzbarkeit strebt – **widerspricht eine solche Formulierung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes** (BGBl I 2023/18).

Die Folge: **Der Verein würde durch die Umsetzung dieser behördlichen "Empfehlung" die Spendenbegünstigung verlieren (oder erst gar nicht erhalten)** – und das hätte nicht nur für den Verein, sondern auch für seine Spender erhebliche finanzielle Konsequenzen. Ein klarer Fall grober Rechtswidrigkeit.

Oder: Eine Behörde schreibt zu den Bestimmungen über das Schiedsgericht: *„Den Streitparteien ist gem. §8 Abs. 2 VerG beiderseitiges Gehör zu gewähren. Ergänzen Sie dies im §15 der Statuten.“* Ja, klar, kann man reinschreiben, steht aber eh so im Gesetz, und ist auch sinnvoll – aber zwingender Statutenbestandteil laut § 3 Abs. 2 ist das nicht!

Dieselbe Behörde schrieb auch: *„Gemäß §3 Abs.3 VerG hat das Leitorgan, auf Verlangen der Mitglieder die Statuten auszufolgen. Ferner ist auf die gesetzlichen Rechte der Mitglieder im Zusammenhang mit der Vereinsgebarung gemäß §20 ff leg. cit. und mit der Geldendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins §25 Abs. 1 leg. cit. hinzuweisen. Ergänzen Sie das im §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder in den Statuten.“* Eh klar, kann man alles reinschreiben. Ist insofern auch sinnvoll, da man dann nicht im Gesetz nachblättern muss. Aber muss man das in die Statuten schreiben? Nein!

Wie reagieren Vereine? Leider oft zu gehorsam.

Was passiert in der Praxis? Der Verein übernimmt die Formulierung, im guten Glauben, dass er ja "nur" einer gesetzlichen Verpflichtung nachkommt.

Im besten Fall hat man dann unnötige (wenn auch nicht schädliche) Wiederholungen gesetzlicher Vorschriften in die Statuten geschrieben – Juristinnen und Juristen sind bekanntlich besonders geübt im Abschreiben. Im schlechtesten Fall sabotiert man sich selbst, weil man einer unrichtigen behördlichen Aufforderung folgt, die wesentliche Vereinsziele gefährdet.

Kritisches Hinterfragen lohnt sich – und ist legitim

Spricht man die Behörde auf solche Punkte an, heißt es oft, es handle sich lediglich um "Hinweise", "Empfehlungen" oder "Serviceleistungen", keineswegs um verbindliche Vorgaben.

Nur: Das Wort *Mängelbehebung* steht fett über dem Schreiben, es werden Fristen gesetzt, die Vorlage einer verbesserten Statutenfassung verlangt – samt Hinweis auf eine mögliche Untersagung der Eintragung, falls man nicht reagiert. Von einem unverbindlichen „Vorschlag“ ist da wenig zu erkennen.

Unser Tipp: Nicht alles ungeprüft übernehmen

Wenn Sie ein Mängelbehebungsschreiben erhalten, prüfen Sie den Inhalt genau – oder lassen Sie ihn von uns prüfen. Wir sagen Ihnen, ob es sich tatsächlich um einen zu behebenden Mangel im Sinn des Vereinsgesetzes handelt (was durchaus häufig vorkommt), oder nur um eine überambitionierte Anregung der Behörde, die Sie getrost ignorieren können – die aber jedenfalls kein Grund ist, die Anzeige der Statuten zurückzuschmeißen.

Denn auch Behörden dürfen sich irren – und mitunter schützt gerade das kritische Hinterfragen davor, dass dem Verein durch gut gemeinte, aber schlecht gemachte Vorschläge ein echter Schaden entsteht.

Wenn Sie ein konkretes Schreiben prüfen lassen wollen oder sich unsicher sind, ob Sie einer behördlichen Forderung nachkommen müssen: Wir sind gerne für Sie da.

Ihre Experten für Vereinsrecht. Lawyers and honest men (and women).

A mother and a daughter are visiting a deceased family member in a graveyard. On the way out the daughter asks why they bury two people in one grave. The mother asks her daughter why she says that and the daughter replies, "Well, that gravestone says 'Here lays a lawyer and an honest man.'"

Glauben Sie nicht alles, Teil 2: Auch nicht, wenn es vom Gesetzgeber kommt

Aus dem Steiermärkisches Behindertengesetz:
(4) Einrichtungen, Dienste und sonstige Leistungserbringerinnen/Leistungserbringer sind verpflichtet:

1. im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung der Behörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen, die Kontaktaufnahme mit den Klientinnen/Klienten und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen sowie Einschau in die Akten, die Jahresabschlüsse und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gewähren sowie Nachweise der Gemeinnützigkeit vorzulegen;

Wie bitte? „Nachweise der Gemeinnützigkeit“? Wie soll das gehen? Da hat der Gesetzgeber des Steiermärkischen Behindertengesetzes wohl so eine Art Tunnelblick gehabt, und jedenfalls die Praxis des Gemeinnützigkeitsrechts nicht wirklich am Radar gehabt. Denn so etwas wie einen Nachweis der Gemeinnützigkeit gibt es schlicht und einfach nicht.

Es ist auch ganz klar warum. Denn die Gemeinnützigkeit steht auf zwei Beinen: Einem aus Papier (das sind die Statuten, Papier ist aber bekanntlich geduldig), und aus der sogenannten *tatsächlichen Geschäftsführung* (das ist also das, was der Verein wirklich tut – und das kann man logischerweise immer erst im Nachhinein beurteilen).

Alles, was man von der Finanz bekommt, ist eine nicht in Bescheidform ergehende Einschätzung, ob die Finanz meint, dass die ihr vorgelegten Statuten den Ansprüchen der Gemeinnützigkeit genügen. Nach den Grundsätzen von

Treu und Glauben ist die Finanz an diese Einschätzung schon irgendwie gebunden, kann sie also nicht ein Jahr später einfach über Bord werfen. Aber natürlich kommt es dann darauf an, welche Tätigkeiten der Verein entfaltet, und diese überprüft die Finanz erst anlässlich einer Steuerprüfung.

Wenn man also in jüngerer Zeit eine Steuerprüfung über sich ergehen lassen musste, und diese für den Verein positiv verlief, dann hat der Verein vielleicht irgendein schriftliches Ergebnis in der Hand, aus dem hervorgeht, dass die Finanz seine Gemeinnützigkeit akzeptiert hat. Das ist aber schon der einzige Nachweis der Gemeinnützigkeit, den man sich vorstellen kann.

Wird also von einem Verein ein derartiger Nachweis verlangt, dann sollte man versuchen, vom Finanzamt eine (wie gesagt, nicht in Bescheidform ergehende) Einschätzung zu erlangen. Aber mehr gibt es nicht.

Q: What do you call a smiling, courteous person at a Bar Association convention?

A: The caterer.

Und jetzt wieder Leckerbissen aus Maximilian Kraliks Spezialitätenküche:

101 Dinge, die Vereine beachten sollten

Teil 3: Vor der Generalversammlung: Worauf es wirklich ankommt

Wer eine Generalversammlung plant, sollte sich rechtzeitig mit einigen grundlegenden Fragen beschäftigen – nicht nur, um einen reibungslosen Ablauf zu sichern, sondern auch, um rechtliche Stolperfallen zu vermeiden. Denn viele vereinsinterne Konflikte beginnen nicht erst mit der Diskussion auf der Bühne, sondern schon Wochen davor – etwa bei der Frage, **wann, wie und von wem überhaupt eingeladen werden muss.**

Zunächst lohnt ein Blick in die Statuten: Diese geben zumindest das vorgeschriebene **Intervall** für die ordentliche Mitgliederversammlung vor. Wenn gewünscht, können auch weitere Präzisierungen in die Statuten aufgenommen

werden (etwa, dass die Generalversammlung im ersten Halbjahr oder innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres stattfinden soll). Neben diesem statutarisch vorgegeben Intervall kann es aber auch andere Gründe geben, die eine **frühere Einberufung** erforderlich machen. Typische Fälle aus der Praxis sind etwa der Ablauf oder ein vorzeitiges Ende von Funktionsperioden, der Rücktritt einzelner Organwalter (sofern man mangels Statutenbestimmung nicht kooptieren darf oder aus besonderen Gründen nicht kooptieren will), dringende Statutenänderungen (etwa zur Wahrung der Gemeinnützigkeit oder für die Spendenabsetzbarkeit) oder größere Entscheidungen, die in der Vereinsführung nicht ohne Einbindung der Mitglieder getroffen werden sollen. Auch das **Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer** verpflichtet zur Einberufung – hier ist der Vorstand nicht frei, sondern muss tätig werden.

Hat sich geklärt, wann einzuladen ist, stellt sich die nächste Frage: **Wer ist überhaupt dafür zuständig?** Üblicherweise ist es das Leitungsorgan – also der Vorstand –, das die Generalversammlung einberuft. Manchmal kann aber auch ein einzelner Organwalter oder ein Aufsichtsorgan (falls vorhanden) zur Einberufung befugt sein. Auch hier gilt: Was in den Statuten steht, hat Vorrang.

Ebenso bei der **Form der Einladung**. Ob Brief, E-Mail, Aushang, Vereinswebsite oder Newsletter – rechtlich zulässig ist grundsätzlich alles, was vorher in den Statuten eindeutig geregelt wurde. Aus anwaltlicher Sicht empfiehlt sich eine klare und vor allem praktikable Regelung, die der Realität des Vereinslebens entspricht. Unbedingt zu beachten sind dabei die Fristen, die die Statuten enthalten.

Wurden diesen formalen Fragen geklärt, geht's um die Inhalte – dabei gilt: **Überraschungen haben auf einer Generalversammlung nichts verloren** – die Mitglieder müssen sich auf die zu behandelnden Themen vorbereiten können (und dazu gehört auch die Entscheidung, ob man überhaupt angesichts der angekündigten Themen an der Generalversammlung teilnehmen möchte). Die **Tagesordnung** muss daher sorgfältig erstellt und mit der Einladung mitgeschickt werden. Gerade bei heiklen Themen, wie etwa Statutenänderungen, ist es zusätzlich erforderlich, auch die Entwürfe gleich mitzuschicken. Auch

ein gestuftes Vorgehen hat sich bewährt: Zuerst ein **vorläufiger Entwurf** der Tagesordnung, dann Raum für Anträge der Mitglieder, schließlich die **Endfassung** – die in der Versammlung noch beschlossen wird. Solche Transparenz schafft Vertrauen und reduziert die Konflikthanfälligkeit. Ein Fall aus der Praxis: Die Abwahl oder den gar Ausschluss von (Vorstands-)Mitgliedern unter dem ominösen Punkt „Personalfragen“ zu behandeln, geht natürlich gar nicht.

Ein oft übersehener Punkt ist die Frage, **wer zur Versammlung eingeladen werden muss**. Antwort: alle teilnahmeberechtigten Mitglieder. Daher: Kennen Sie Ihre Mitglieder und halten die Mitgliederlisten aktuell. Aus organisatorischen Gründen kann eine Anmeldefrist sinnvoll sein (zB für die Vorbereitung von Stimmzettel für Wahlen oder zumindest die Größe des Buffets 12), sie darf jedoch keinesfalls als Voraussetzung für das Teilnahmerecht verstanden werden.

Warum muss das alles beachtet werden? Auch **Fehler im Vorfeld** der Generalversammlung können zur **Anfechtung** berechtigen oder – bei besonders krassen Fehlern – sogar **Nichtigkeit** begründen. Werden beispielsweise Teile der Mitglieder nicht eingeladen, kann dies zur Nichtigkeit der gesamten Generalversammlung führen – selbst dann, wenn alle übrigen Formalitäten gewahrt wurden und der Beschluss auch noch so inhaltlich richtig sein mag. Auch das Unterlassen einer rechtzeitigen Information über Tagesordnungspunkte oder die Missachtung von Einberufungsfristen können zur Anfechtbarkeit führen. In solchen Fällen drohen nicht nur Wiederholungen, sondern auch rechtliche Unsicherheiten bei gefassten Beschlüssen.

Eine rechtssichere Generalversammlung beginnt also nicht am Tag der Veranstaltung – sondern Wochen davor, mit einem Blick in die Statuten, einer sauberen Einberufung und offener Kommunikation mit den Mitgliedern. Wer hier sorgfältig plant und insbesondere seine Statuten ernst nimmt, schafft die besten Voraussetzungen für eine konstruktive und rechtlich einwandfreie Entscheidungsfindung.

Q: What's the difference between a good lawyer and a bad

lawyer?

A: A bad lawyer makes your case drag on for years. A good lawyer makes it last even longer.

Spendenbegünstigung – Datenverarbeitung rechtswidrig?

Will der Spender seine Spende steuerlich geltend machen, dann muss er der Spendenorganisation persönliche Daten bekannt geben, nämlich Namen und Geburtsdatum. Finanz Online verschlüsselt diese Daten und schickt sie an das Finanzamt.

Ein Spender wollte seine Spende zwar von der Steuer absetzen (als Sonderausgabe), nicht aber seine Daten der Empfängerorganisation bekannt geben. Das funktionierte natürlich nicht, also Beschwerde ans Bundesfinanzgericht: Es widerspreche, so der Beschwerdeführer, dem Datenschutz, dass das Finanzamt durch Zusammenführung der Daten einen Überblick über sämtliche Spenden samt Empfängern erhalte. Wieder kein Erfolg, ebenso beim VfGH, und dann auch beim VwGH (Ro 2022/15/0018).

Zweifellos zurecht. Niemand muss als Spender seine Daten offenlegen, wenn er aber von der besonderen Vergünstigung der steuerlichen Absetzbarkeit Gebrauch machen will, dann eben schon. You can't have the cake and eat it! (Auch wenn das Bob Dylan anders sah: "You can have your cake and eat it too" – Quizfrage: in welchem Song? Auflösung am Ende des Newsletters)

Ist ja auch klar: Wie anders soll das Finanzamt die steuerlich relevanten Sonderausgaben kennen, wenn es nicht einerseits den vom Spender zugewandten Gesamtbetrag und andererseits die empfangenden Organisationen kennt (deren Spendenbegünstigung es ja überprüfen muss)? Also sammelt weiter Spenden und Daten - wobei man natürlich bei beiden aufpassen muss, dass sie ausschließlich zweckentsprechend verwendet werden!

Q: What's the difference between a lawyer and God?

A: God doesn't think he's a lawyer.

Aber wenn wir schon über die Spendenbegünstigung

reden:

Manche Organisationen, die schon nach alter Rechtslage spendenbegünstigt waren (die Glücklichen!) vergessen vielleicht, dass sie 2024, obwohl da schon neue Rechtslage, noch von der alten profitierten. Das stimmt aber für 2025 und die Folgejahre nicht mehr! Daher: **Statuten auf die neue Rechtslage updaten!**

Schon die Liquidationsbestimmung (was mit dem Vereinsvermögen im Fall der Auflösung zu geschehen hat) wird mit Sicherheit nicht mehr passen. Und das Problem dabei: Sie müssen mit den aktualisierten Statuten für die Spendenbegünstigung einreichen! Und da sollte keine Lücke entstehen.

Q: *What are lawyers good for?*
A: *They make used car salesmen look good.*

Und zwischendurch – nein, nicht noch ein Anwaltswitz - eine **Anmerkung zu den Statuten**: Verfolgt der Verein **mehrere Zwecke**, so verlangt die Finanzverwaltung manchmal die **konkrete Zuordnung** der bei den „ideellen Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks“ aufgelisteten **Tätigkeiten** zu den einzelnen Zwecken. Ist auf jeden Fall sinnvoll, also tun!

Und bleiben wir gleich beim Thema Statuten:

Die häufigsten Fehler in den Statuten gemeinnütziger Vereine laut Finanzministerium (und die müssen's ja wissen)

- *Mängel in der Auflösungsbestimmung (insbesondere Vermögensbindung für eigenen begünstigten Zweck)*
- *Zweck/Mittel-Vermischung*
- *schwammige Zweckformulierung*
- *zu weite bzw. zu schwammige Formulierungen in den Mitteln, wie z.B.*
 - *„sonstige (ähnliche) Aktivitäten des Vereins“ -> das ist Blabla*
 - *„sonstige mit dem Vereinszweck verbundene unternehmerische Tätigkeiten“ -> welche?*
 - *„Einnahmen aus unternehmerischer*

Tätigkeit“ -> was für eine Tätigkeit konkret?

- „Erlöse aus Veranstaltungen“ -> welche Veranstaltungen?

- Unvollständige Mittel:
- „Betreiben einer Website“ fehlt
- Fanartikelverkauf oder Kantine fehlt (insbesondere bei Sportvereinen)

Unsere Empfehlung: Prüfen Sie Ihre Statuten kritisch und verbessern Sie diese, falls nötig!

A group of terrorists burst into the conference room at the Ramada Hotel, where the American Bar Association was holding its Annual Convention. More than a hundred lawyers were taken as hostages. The terrorist leader announced that unless their demands were met, they would release one lawyer every hour.

Um Mitgliedsbeiträge sollte man sich beizeiten kümmern, sonst ...

Rückständige Vereinsmitgliedsbeiträge unterliegen in Österreich der **kurzen Verjährungsfrist von drei Jahren**. Nach § 1480 ABGB verjähren Forderungen für jährlich wiederkehrende Leistungen – zu denen Vereinsbeiträge zählen – binnen drei Jahren. Dies wurde bereits früh durch den Obersten Gerichtshof (OGH) bestätigt: Mitgliedsbeiträge gelten als wiederkehrende Leistungen und verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt zu laufen, sobald der Anspruch fällig ist und rechtlich geltend gemacht werden kann. (Die Verjährung beginnt also nicht etwa erst mit einer Mahnung.) Ältere Beitragsforderungen (älter als drei Jahre seit Fälligkeit) können vom Verein somit gerichtlich nicht mehr durchgesetzt werden - bezahlt werden können Sie natürlich, das nennt man eine *Naturalobligation*: Eine Verpflichtung, die zur Erfüllung werden kann, aber nicht eingeklagt.

Und wenn diese eine Person im Verein gibt, die für die Mitgliedsbeiträge zuständig ist, und das jahrelang verschlampt, kann man durchaus über Schadenersatzansprüche nachdenken.

Und auch die arbeitsrechtliche Abteilung von h-i-p (geleitet

von Georg Streit) hat diesmal der Redaktion des Newsletters einen Beitrag geschickt:

Auch im Arbeitsrecht gilt für Vereine
„außen vor innen“:

Ein Arbeitnehmer eines Vereins schloss mit dem Verein eine Vereinbarung über die Auflösung seines Arbeitsvertrags. Der Verein war dabei durch seinen Sportdirektor, der „i. V.“ des Obmanns unterzeichnete) vertreten. Der Sportdirektor war weder Mitglied des Vorstands noch Geschäftsführer des Vereins. Er war aber vom vertretungsbefugten Vereinsobmann dazu beauftragt (und damit zumindest auch implizit bevollmächtigt) worden, die Vereinbarung im Namen des Vereins abzuschließen.

Die Begründung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen bedurften nach den Statuten aber eines Beschlusses des dreiköpfigen Vorstands. Daraus leitete der Ex-Mitarbeiter des Vereins ab, dass die Vereinbarung über die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses nicht wirksam zustande kommen konnte und klagte auf Unwirksamkeit der Auflösungsvereinbarung, die ihm offenbar nicht mehr gefiel.

Zuletzt war nun der OGH am Wort. Dieser bekräftigte, dass Handlungen vertretungsbefugter Personen gegenüber Vereinsfremden wirksam sind, auch wenn sich diese Vertreter nicht an vereinsinterne Regelungen im Vorfeld ihrer Handlungen gehalten haben. Die Entscheidung des OGH lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig: Ob die Vollmachtserteilung des Vereinsobmanns „vereinsintern zulässig war oder nachträglich vom Vereinsvorstand genehmigt wurde“, war für den OGH „völlig irrelevant“. Das Prinzip „außen vor geht innen“ ist also neuerlich bestätigt (OGH 25.4.2025, 8 ObA 6/25b). Anders wäre das nur, wenn der Außenstehende nicht schutzwürdig ist, etwa, wenn er mit dem Vereinsvertreter in Kenntnis der internen Ordnungsvorschrift bewusst zum Nachteil des Vereins zusammenarbeiten würde.

Ab 28.6.2025: Barrierefreiheit für Webshops – das gilt
auch für Vereine

In wenigen Wochen tritt das **Barrierefreiheitsgesetz**

(BaFG) in Kraft. Es verpflichtet dazu, die in diesem Gesetz genannten Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten. Das betrifft auch Websites und Apps, über die Verbraucherinnen und Verbraucher Verträge abschließen und Termine buchen können.

Das **BaFG** gilt auch für Vereine und gemeinnützige Organisationen in anderen Rechtsformen. Ein Sportverein, der über seinen Webshop **Fanartikel** verkauft, muss ab dem 28.6. für ein barrierefreies Einkaufserlebnis sorgen. Ein Museumsverein muss den **Onlineverkauf von Tickets** um die Anforderungen des **BaFG** ergänzen.

Leicht zu übersehen: Auch der **Onlinebeitritt** von Verbrauchern zu einem (unternehmerisch tätigen) Verein kann ein Fernabsatzgeschäft darstellen – zur Nachlese: <https://www.h-i-p.at/blog/onlinebeitritt-zum-verein-gelten-die-regeln-fuer-webshops/> – und ist in diesem Fall barrierefrei zu gestalten.

Für **Kleinstunternehmen** (unter 10 beschäftigte Personen, Umsatz maximal EUR 2 Mio.) sieht das BaFG Ausnahmen vor.

Es bleibt nicht mehr viel Zeit für die Anpassung der Website. Weitere Informationen finden Sie im aktuellen Blogbeitrag von Alexander Koukal.

Q: Know how copper wire was invented?
A: Two lawyers were fighting over a penny.

Und jetzt, zur Abwechslung, kein Anwaltswitz, sondern ein Witz vom Steuerberater:

Die Steuerliche Statutencheckliste

Liebe Vereinsfreunde, wir haben zuletzt im Newsletter Nummer 3/2022 die damals gültige Statutencheckliste gebracht. Es ist schon wieder fast drei Jahre her, also höchste Zeit für ein diesbezügliches Update! In der Zwischenzeit wurde das **Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023** verabschiedet, das eine ganze Reihe von wichtigen Änderungen mit sich brachte, die zu einem Teil auch ihren Niederschlag in den

Statuten finden müssen. Abgesehen davon zählt es sich aus, **in regelmäßigen Abständen einen Blick auf die Checkliste zu werfen**. Schließlich sind vielleicht neue Aktivitäten hinzugekommen, die bisher nicht in den ideellen Mitteln angeführt waren, vielleicht ist der Vereinszweck ergänzt worden, vielleicht wird die Spendenbegünstigung angestrebt, sodass Adaptierungen erforderlich sind. Alles gute Gründe, die eigenen Statuten wieder einmal kritisch durchzusehen. In Hinkunft wird die jeweils aktuelle Statutencheckliste auf unserer Website www.vereinsrecht.at unter dem Reiter „Musterstatuten und Statutencheckliste“ abrufbar sein. Sobald wir wesentliche Änderungen vornehmen müssen – beispielsweise, weil durch einen neuen Wartungserlass zu den Vereinsrichtlinien oder durch neue Judikatur neue Erfordernisse gegeben sind – werden wir im jeweils nächsten Newsletter darauf hinweisen.

Den Hinweis auf einen neuen Wartungserlass zu den Vereinsrichtlinien hätten wir uns hier allerdings auch sparen können, schließlich wurde der letzte Ende Februar 2025 veröffentlicht, nach einer gut siebenjährigen Pause. Wir werden ja sehen, wie viele Jahre bis zum nächsten Wartungserlass vergehen werden. Jedenfalls hilft Ihnen die aktuelle Statutencheckliste, etwaigen steuerlichen Fallstricken aus dem Weg zu gehen.

Falls Sie **Abweichungen** zwischen Ihren Statuten und den Anforderungen laut dieser Statutencheckliste erkennen, empfehlen wir Ihnen zu handeln. Bekanntlich ist nichts ärgerlicher, als **formale** und leicht zu vermeidende **Fehler** zu begehen, die **gravierende steuerliche Folgen** nach sich ziehen können. Häufig wird die Frage gestellt, ob es erforderlich ist, sofort zu handeln und unmittelbar eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen. Wenn ohnedies die nächste ordentliche Mitgliederversammlung vor der Tür steht – kein Problem. Ansonsten hängt es wohl davon ab, wie groß der **Schaden** bei Wegfall der steuerlichen Begünstigungen durch Steuernachzahlungen sein kann, **wie gravierend** der Statutenmangel ist und auch, wann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Falls nicht jährlich eine Mitgliederversammlung abgehalten werden muss, empfehlen wir die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Da die statutarischen Voraussetzungen für die körperschaftsteuerlichen Begünstigungen **während des gesamten Rechnungsjahres** vorliegen müssen, spricht einiges dafür,

zumindest **vor Beginn des nächsten Rechnungsjahres** eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und die Statuten „upzudaten“. Durch das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 wurde zwar ein Anspruch auf rückwirkende Statutenänderungen bei leichten Statutenmängeln eingeführt, dennoch empfehlen wir nicht, sich darauf zu verlassen. Derzeit gelten das Fehlen des Ausschlusses der Gewinnerzielungsabsicht, das Fehlen eines erkennbaren begünstigten Zwecks sowie das Fehlen der Berechtigung, Erfüllungsgehilfen einzusetzen (sofern man Erfüllungsgehilfen tatsächlich in Anspruch nimmt) als schwere und nicht rückwirkend sanierbare Statutenmängel. Die aller aller meisten Statuten werden die Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht bereits in den Statuten verankert haben, dieser schwere Mangel ist daher in der Praxis fast auszuschließen. Bei den Erfüllungsgehilfen sieht es jedoch anders aus: viele **Vereine bedienen sich Erfüllungsgehilfen, ohne dafür in ihren eigenen Statuten vorgesorgt zu haben.**

Dieser **Mangel** wird seitens der Finanzverwaltung **als so schwerwiegend** angesehen, dass eine **rückwirkende Statutensanierung verweigert** wird. Wie streng das Fehlen eines erkennbaren **begünstigten Zwecks** beurteilt wird, bleibt abzuwarten. Denkbar ist beispielsweise eine Konstellation, wonach ein begünstigter Zweck zwar erkennbar ist, ideelle Mittel aber darauf hindeuten, dass es einen weiteren Zweck geben müsste, der allerdings nicht angeführt wird. Beispiel: ein Verein betreibt Fürsorgetätigkeit, ein entsprechender Zweck wird in den Statuten angeführt, gleichzeitig enthalten die ideellen Mittel aber auch Tätigkeiten, wonach auch wissenschaftliche Forschung in einem anderen Bereich in erheblichem Ausmaß betrieben wird. Forschung als begünstigter Zweck wird in den Statuten jedoch nicht angeführt. Bei wörtlicher Interpretation des Gesetzes müsste es sich um einen rückwirkend sanierbaren Statutenmangel handeln (schließlich ist ein begünstigter Zweck erkennbar), eindeutig ist dies jedoch nicht. Insbesondere wenn man die **derzeit vorherrschende extrem rigide Beurteilung der Statuten seitens der Finanzverwaltung** berücksichtigt.

Laut Information der Finanzverwaltung wurden im Jahr 2024 1800 Neuanträge hinsichtlich der Spendenbegünstigung gestellt, wobei 90 % der dabei eingereichten Statuten beanstandet wurden. In den allermeisten Fällen war nur eine **Zeitverzögerung** die Folge, da es sich überwiegend um

leichte Statutenmängel handelte, ärgerlich ist dies jedoch allemal. Schließlich hat man möglicherweise unmittelbar vor der Einreichung des Antrags auf Spendenbegünstigung eine Mitgliederversammlung einberufen, um die Statuten entsprechend zu korrigieren, aber vielleicht nicht ganz so gründlich, wie es sich die Finanzverwaltung erwartet. Nun muss gleich wiederum eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um endlich die Spendenbegünstigung zu erlangen. Um den damit verbundenen Zeit- und Verwaltungsaufwand zu reduzieren, gingen wir vor einiger Zeit dazu über, in den Statuten die Möglichkeit einzubauen, wonach der **Vorstand im Falle von steuerlich bedingten Statutenmängeln berechtigt ist, selbst entsprechende Statutenänderungen vorzunehmen**. Diese Möglichkeit wird auf sehr eng begrenzte Fälle anzuwenden sein, außerdem muss die Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachträglich zustimmen. Auf diese Weise ist der Verein flexibler und muss nicht unbedingt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Finanzamt überschießenden Statutenmangel sieht. Falls Sie an einer entsprechenden Formulierung in Ihren Statuten interessiert sind, sprechen Sie uns bitte darauf an.

Worauf kommt es an, welche Komponenten müssen die Statuten enthalten?

1. Macht ein „Mission Statement“ Sinn?
2. Der Verein ist „nicht auf Gewinn gerichtet“
3. Anführen eines oder mehrerer begünstigter Zwecke
4. „Ausschließliche“ und „unmittelbare“ Verfolgung begünstigter Zwecke
5. Vollständige Aufzählung der ideellen Mittel (Tätigkeiten)
6. Berechtigungen
 - sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten,
 - Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen,
 - Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 3 BAO neben der unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung von

- gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen
 - Sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen und auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen,
 - Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht,
 - Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO auf entgeltlicher Basis und maximal zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt,
 - Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen
7. Verwendungsbeschränkung von Spenden
 8. Vollständige Aufzählung der materiellen Mittel (Geldquellen)
 9. Vermögensbindung bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks; zusätzlich für spendenbegünstigte Vereine: Vermögensbindung an jene Zwecke, die in den eigenen Statuten genannt sind

Zu	1.	Mission	Statement
-----------	-----------	----------------	------------------

Statuten haben es an sich, auf „Normalbürger“, also Personen, die nicht gewohnt sind, juristische Texte zu lesen, **sperrig** und **schwer lesbar** zu wirken. Üblicherweise sind sie daher für Werbezwecke nicht sonderlich geeignet. Will man sie lesbarer gestalten und vor allem in kompakter Form kommunizieren, wofür der Verein steht und was er alles macht, empfiehlt sich eine **Präambel**, die gleichzeitig als „**Mission Statement**“ dienen kann. In der Präambel kann man nach Lust und Laune und durchaus in werbewirksamer Form den Verein präsentieren. Auch eine Vermischung von Komponenten des Zwecks und der ideellen Mittel ist unproblematisch, sofern in den „eigentlichen“ Statuten (es handelt sich ja nur um eine

Präambel) der Zweck und die Mittel fein säuberlich getrennt angeführt werden (siehe unten). Aber Vorsicht: Das Mission Statement darf mit den danach folgenden Statuten nicht in Widerspruch stehen und sollte keine Zwecke oder Mittel erwähnen, auf die nicht in der Folge eingegangen wird.

Zu 2. “nicht auf Gewinn gerichtet“

Steuerlich begünstigte Vereine dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Darunter ist zu verstehen, dass keine Gewinne angestrebt werden dürfen, um sie an **Mitglieder zu verteilen**. Auch die **Gewinnerzielung als Selbstzweck** (übermäßige Anhäufung von Vermögen) führt zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen. Um diesbezüglich ja keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sollte - üblicherweise – ziemlich am Anfang der Statuten klargestellt werden: „Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.“ Zufallsgewinne dürfen jedoch erzielt werden und können auch als solche ausgewiesen werden. Gerade in Wachstumsphasen wird der Verein Überschüsse erzielen müssen, um einen Sicherheitspolster zu bewahren und nicht gegen das Prinzip der kaufmännischen Vorsicht zu verstoßen.

Zu 3. Anführen begünstigter Zwecke

Unter einem gesonderten Punkt muss bzw. müssen ein oder mehrere begünstigte Zwecke angeführt werden. Begünstigte Zwecke werden in „**gemeinnützig**“, „**mildtätig**“ und „**kirchlich**“ unterschieden. Genauer auf die Unterschiede einzugehen, würde den Rahmen der Statutencheckliste sprengen. Es müssen nicht alle angeführten begünstigten Zwecke auch tatsächlich verfolgt werden. Es muss jedoch beabsichtigt sein, sämtliche angeführten Zwecke zumindest hin und wieder zu verfolgen. Jene Zwecke, die der Verein **tatsächlich verfolgt, müssen** jedenfalls angeführt werden.

Der Zweck sollte zwar in **knappen Worten**, aber doch so **präzise wie möglich** formuliert werden. Ein Verein, der beispielsweise ausschließlich Forschung auf dem Gebiet „Lungenkrebs“ betreibt, sollte als Vereinszweck daher „Forschung auf dem Gebiet des Lungenkrebses“ formulieren und nicht den abstrakteren Begriff „Krebsforschung“ verwenden.

Verfolgt der Verein in **völlig untergeordnetem** Ausmaß auch nicht begünstigte Zwecke, so müssen diese nicht angeführt werden. Als „völlig untergeordnet“ gilt ein Mitteleinsatz von **weniger als 10%**, bezogen sowohl auf die **Geldmittel** sowie auf die **Zeitressourcen**, für diese Zwecke. Man sollte daher nicht begünstigte Zwecke auch nicht freiwillig anführen, auch wenn diese in noch so kleinem Umfang ausgeübt werden, da dies nur zu Fragen und zu einer von vornherein **noch skeptischeren Grundhaltung** der Finanzverwaltung führen wird.

Bis Ende 2023 konnten nur ganz bestimmte gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke die Spendenbegünstigung begründen. Für diese spendenbegünstigten Zwecke waren auch spezielle Statutenformulierungen erforderlich. Seit 1. Jänner 2024 besteht diese Einschränkung nicht mehr, sodass sämtliche begünstigte Zwecke auch für die Erlangung der Spendenbegünstigung geeignet sind.

Zu 4. Kriterium der „Ausschließlichkeit“ sowie der „Unmittelbarkeit“

Aus der Bundesabgabenordnung (BAO) ergibt sich zwingend, dass begünstigte Vereine ihre Zwecke „ausschließlich“ und „unmittelbar“ verfolgen müssen. Üblicherweise wird **von der Finanzverwaltung nicht verlangt**, dass eine entsprechende explizite Formulierung in den Statuten vorkommt. In mehreren VwGH- bzw. BFG-Erkenntnissen wird jedoch der **explizite Hinweis** auf diese Kriterien verlangt. Es sollte daher der Satz „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende Zwecke ...“ in die Statuten aufgenommen werden. Es würde diesen Beitrag sprengen, auf die steuerliche Bedeutung dieser beiden Begriffe einzugehen. In unseren Newslettern wird jedoch immer wieder auf diese Begriffe Bezug genommen bzw. werden diese dort erläutert.

Zu 5. „Ideelle Mittel“

Ideelle Mittel sind im Allgemeinen **Tätigkeiten** und müssen vollständig und **umfassend** angeführt werden. Sämtliche Aktivitäten des Vereins müssen hier aufgezählt werden. Dabei ist zu beachten, dass es zu **keiner Zweck-Mittel-Vermischung** kommen darf. Der Vereinszweck sollte daher nicht bei den ideellen Mitteln **wiederholt** werden, sondern es müssen jene konkreten Tätigkeiten angeführt werden, die der

Erfüllung des begünstigten Zwecks dienen (beispielsweise „Abhaltung von Kongressen“ bei einem wissenschaftlichen Verein). Der Verein muss nicht alles tun, was er hier aufzählt – aber alles, was er tut, muss hier aufgezählt werden.

Zu 6. „Berechtigungen“

Die folgenden Berechtigungen (in Anführungszeichen) können Sie in Ihre Statuten hineinkopieren, sofern Sie den entsprechenden Sachverhalt bereits verwirklichen oder in Zukunft verwirklichen werden. Falls Sie eine oder mehrere der in der Folge angeführten gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch nehmen, muss in den Statuten explizit eine entsprechende „Berechtigung“ gewährt werden. Andernfalls könnte die Finanzverwaltung einen Statutenmangel beanstanden, im Falle des Fehlens der Berechtigung, sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen, führt dies – wie oben bereits ausgeführt – zu einem schweren, nicht rückwirkend saniert waren Statutenmangel.

a. „sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw diese zu errichten“

Erläuterung:

Steuerlich begünstigte Organisationen dürfen sich sowohl an gemeinnützigen als auch an nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften beteiligen. Dies ist ein probates Mittel, um unterschiedliche steuerliche (zB die Auslagerung von begünstigungsschädlichen Betrieben) aber auch außersteuerliche (zB klare Abgrenzung von Verantwortlichkeiten) Zwecke zu erreichen. Beabsichtigt ein Verein, sich an einer Kapitalgesellschaft zu beteiligen, muss dies in den Statuten Deckung finden, da andernfalls die Gefahr besteht, dass das zuständige Firmenbuchgericht die Eintragung der Tochter-GmbH in das Firmenbuch verweigert.

b. „Mittel zur Vermögensausstattung gemäß § 39 Abs 2 Bundesabgabenordnung (BAO) an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein zu übertragen“

Erläuterung:

Vereine und Stiftungen haben – im Gegensatz zu GmbH – keine Eigentümer, sie gehören sich selbst. Aus Sicht jener Organisationen, die solche Vereine oder Stiftungen mit Vermögen ausstatten, handelte es sich vor dem

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 streng genommen um eine **widerrechtliche „Entreicherung“**. Da das zumeist übertragene Vermögen nicht exorbitant hoch war, wurde diese Vorgangsweise von der Finanzverwaltung toleriert, ohne dass es eine gesetzliche Grundlage dafür gab. Dies wurde mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 nachgeholt. Bei der Errichtung von Tochter-GmbH bestand dieses Problem nicht, da sich durch die Vermögensübertragung an eine Tochter-GmbH der Wert der Anteile entsprechend erhöht, sodass von einer „Entreicherung“ nicht die Rede sein kann.

c. „Unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 39 Abs 3 BAO neben der **unmittelbaren Förderung begünstigter Zwecke auch die Zusammenfassung oder Leitung** von gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Körperschaften zu übernehmen“.

Erläuterung:

Diese Regelung bewirkt, dass Verbände bzw. Dachverbände nunmehr nicht gemeinnützige Mitgliedsorganisationen nicht mehr ausschließen müssen. Vor der Einführung des Gemeinnützigkeitsreformgesetzes 2023 durften Verbände bzw. Dachverbände ausschließlich gemeinnützige Organisationen unter ihrem Dach verwalten. Nunmehr **können auch nicht gemeinnützige Organisationen unter dem Schirm des Verbands bzw. Dachverbands bleiben**, solange gewährleistet ist, dass es zu **keiner Vermögensübertragung** aus dem gemeinnützigen Bereich (Verband bzw. Dachverband) in den nicht gemeinnützigen Bereich der entsprechenden nicht gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen kommt. Erbringt der Verband bzw. Dachverband Leistungen an nicht gemeinnützige Mitgliedsorganisationen, so müssen diese Leistungen zu Selbstkosten verrechnet werden.

d. „**sich Erfüllungsgehilfen** gemäß § 40 Abs 1 BAO zu **bedienen** und auch **selbst als Erfüllungsgehilfe tätig** zu werden“.

Erläuterung:

Verwendung fremder „Erfüllungsgehilfen“: Begünstigte Organisationen müssen ihren Zweck „**selbst**“ erfüllen und dürfen nur ausnahmsweise Gelder einfach weiterleiten. Sie können durch ihre **Organe, durch Funktionäre, Dienstnehmer oder Mitglieder** tätig werden. Dies sind alle Personen, denen gegenüber der Verein in gewisser Weise bei der Umsetzung des begünstigten

Zwecks **weisungsbefugt** ist. Sollen **fremde Dritte** für den Verein tätig werden, müssen diese als sogenannte „**Erfüllungsgehilfen**“ gelten. Ihr Handeln muss dem Verein **zuzurechnen** sein und dies ist nur dann der Fall, wenn eine **fremdübliche vertragliche Vereinbarung** zwischen dem Verein und dem Erfüllungsgehilfen besteht. Da die allermeisten Vereine Erfüllungsgehilfen haben, ist es empfehlenswert, diese **Formulierung jedenfalls aufzunehmen**. **Verein ist selbst „Erfüllungsgehilfe“**: Ein steuerlich begünstigter Verein kann sich **nicht nur aktiv** Erfüllungsgehilfen bedienen, sondern kann auch **für andere Organisationen** Erfüllungsgehilfe sein. Auf diese Weise kann er **sowohl für sich selbst als auch für den Auftraggeberverein den begünstigten Vereinszweck unmittelbar verfolgen**. Dies gilt auch dann, wenn er als Erfüllungsgehilfe agiert.

e. „**Kooperationen mit gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Organisationen** unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 BAO einzugehen“
Erläuterung:

Kooperationen zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Organisationen bargen in der Vergangenheit immer die Gefahr, dass eine Personengesellschaft im steuerlichen Sinn (beispielsweise eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts) entstand, die den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus für die gemeinnützige Organisation bewirken würde. Andererseits wurden und werden seitens der **öffentlichen Hand oft Fördergelder vergeben**, um gewisse Projekte durchzuführen, wobei die **Kooperation zwischen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Organisationen ein Ausschreibungskriterium** war und ist. Seit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 ist eine solche Kooperation nunmehr für den Gemeinnützigkeitsstatus des gemeinnützigen Kooperationspartners steuerlich unschädlich, solange wiederum keine Vermögenswerte aus dem steuerbefreiten gemeinnützigen Bereich in den steuerpflichtigen nicht gemeinnützigen Bereich fließen. Erbringt eine gemeinnützige Organisation nun Leistungen für den nicht gemeinnützigen Kooperationspartner, so ist dies im Einklang mit den steuerlichen Bestimmungen der Gemeinnützigkeit, sofern die gemeinnützige Organisation die Leistungserbringung zu **Selbstkosten** verrechnet.

f. „**Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte** gemäß § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung **weiterzuleiten**, sofern zumindest ein **übereinstimmender Organisationszweck besteht**“
Erläuterung:

Steuerlich begünstigte Vereine haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Gelder ohne schriftlichen Vertrag, jedoch zweckgewidmet, an andere begünstigte Vereine weiterzuleiten. Die Voraussetzungen sind, dass die empfangende Organisation spendenbegünstigt ist, mit dem „Geberverein“ zumindest ein **gemeinsamer Zweck** besteht UND dafür auch die statutarische Möglichkeit geschaffen wurde.

g. „**Lieferungen oder sonstige Leistungen** gemäß § 40a Z 2 BAO auf **entgeltlicher Basis** und **maximal zu Selbstkosten** an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein **übereinstimmender Zweck** vorliegt“

Erläuterung:

Weiters bestehen für steuerlich begünstigte Organisationen die Möglichkeit, an andere steuerlich begünstigte Organisationen auch außerhalb der konkreten Verwirklichung des Vereinszwecks **Lieferungen** zu tätigen oder **Leistungen** zu erbringen. Dadurch soll es steuerlich begünstigten Organisationen ermöglicht werden, bestimmte Leistungen **auch für andere begünstigte Organisationen** zu erbringen, um Synergien zu erzielen. Beispiele dafür sind der **zentrale Einkauf** oder die **zentrale Durchführung der Lohnverrechnung**. Die Lieferungen oder Leistungen müssen mindestens zu den halben Selbstkosten und maximal zu Selbstkosten erbracht werden. Keinesfalls darf ein Gewinnaufschlag verrechnet werden. Die empfangende Organisation muss ihrerseits auch **steuerlich begünstigt** sein, zumindest einen **gemeinsamen Zweck** mit dem liefernden oder leistenden Verein aufweisen UND die Statuten müssen die entsprechende Möglichkeit einräumen.

h. „**Geldmittel** gemäß § 40b BAO für **Preise und Stipendien** zur Verfügung zu stellen“

Erläuterung:

Die Vergabe von Preisen und Stipendien durch Vereine ist auch eine Art „Entreichung“, da die **Stipendiaten bzw. die Preisempfänger nicht als Erfüllungsgehilfen** zu werten sind.

In der Vergangenheit sowie auch in der Gegenwart ist es gängige Praxis, beispielsweise Forschungsstipendien zu vergeben. Dies war somit streng genommen begünstigungsschädlich. Seit 2016 besteht auch die „legale“ Möglichkeit der Vergabe von Stipendien und Preisen.

Zu 7, Verwendungsbeschränkung von Spenden

„An Mitglieder oder nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Die gesammelten Spendenmittel müssen ausschließlich für die angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.“

Erläuterungen:

Spendenbegünstigte Organisationen müssen den oben angeführten Passus jedenfalls in ihre Statuten aufnehmen. Es schadet jedoch nicht, wenn auch nicht spendenbegünstigte Organisationen eine entsprechende Formulierung in ihre Statuten aufnehmen, sofern sie auch tatsächlich Spenden erhalten.

Zu 8. „Materielle Mittel“

Getrennt vom Vereinszweck und von den ideellen Mitteln müssen die materiellen Mittel **vollständig aufgezählt** werden. Darunter fallen gegebenenfalls auch Erträge aus Vereinsfesten und sonstigen **Fundraisingveranstaltungen**, aber natürlich auch die üblichen Mittel wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, etc. Ein ideelles Mittel kann natürlich auch zur Erzielung von materiellen Mitteln führen (beispielsweise führt das ideelle Mittel „Abhaltung von Kongressen“ zu „Einnahmen aus Kongressen“). Hier ist gelegentlich nachzujustieren – stellen sich im Lauf der Zeit zusätzliche Einnahmequellen heraus, sind diese hier einzufügen. In der Vergangenheit wurde die eher vage Formulierung „Erträge aus Veranstaltungen“ akzeptiert, es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese Formulierung, insbesondere bei Anträgen auf Spendenbegünstigung, seitens der Finanzverwaltung bemängelt wird.

Zu 9. Vermögensbindung

Steuerlich begünstigte Organisationen müssen in ihren Statuten dafür vorsorgen, dass bei **Auflösung** des Vereins und bei **Wegfall des begünstigten Zwecks** das verbleibende Vermögen wiederum für begünstigte Zwecke verwendet

werden muss. Es empfiehlt sich daher beispielsweise folgende Formulierung „Im Falle der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des begünstigten Zwecks muss das verbleibende Vermögen für begünstigte Zwecke gemäß §§ 34 ff BAO verwendet werden“.

Wurde zu Beginn der **Vereinstätigkeit die Basisfinanzierung durch Bar-** oder Sacheinlagen bewirkt, dürfen diese Einlagen mit genau demselben Wert (somit ohne Verzinsung bzw Wertsteigerung) bei Beendigung des Vereins an die Gründungsmitglieder zurückgegeben werden. Im Fall von Sacheinlagen dürfen diese nur dann zurückgegeben werden, wenn in der Zwischenzeit **keine Wertsteigerung** (zum Beispiel bei Liegenschaften) erfolgte oder die eingetretene Wertsteigerung durch eine Ausgleichszahlung abgegolten wurde. Die Auszahlung bzw. Rückgabe der Bar- oder Sacheinlagen ist weiters nur dann zulässig, wenn auch die Möglichkeit dafür in den Statuten vorgesehen ist. Weiters muss klargestellt sein, dass jegliche Form der Verzinsung bei Bareinlagen bzw. zwischenzeitlicher Wertsteigerung ohne Ausgleichszahlung bei Sacheinlagen **ausgeschlossen** ist.

Ist der Verein **spendenbegünstigt**, muss die Formulierung der Auflösungsbestimmung dahingehend adaptiert werden, dass das verbleibende Vermögen **zu 100%** für die konkreten, in den Statuten genannten spendenbegünstigten Zwecke) des Vereins verwendet werden muss. Die entsprechende Formulierung könnte lauten: Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der begünstigten Zwecke muss das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen für jene Zwecke verwendet werden, die in § 2 dieser Statuten genannt sind und die § 4a Abs 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechen.

Und noch ein Tipp zum Schluss:

Bei den Zwecken, den ideellen Mitteln und auch den materiellen Mitteln sollten Formulierungen wie „usw“, „etc“, „insbesondere“ und weitere Formulierungen in dieser Art schon vermieden werden, da das Finanzamt sonst unterstellt, dass die Zwecke, die ideellen oder die materiellen Mittel nicht vollständig angeführt wurden.

Und weil uns nicht nur das Vereinsrecht (und auch nicht nur das Steuerrecht – na das schon gar nicht) interessiert – now for something completely different:

HouseEurope! No to demolition ! Yes to renovation!
Sign the petition!

Wir empfehlen einen Blick auf diese Website:
<https://ace-cae.eu/news/houseeurope-no-to-demolition-yes-to-renovation-join-the-campaign/>

Worum geht's: The demolition of existing buildings is as outdated as food waste, animal testing and single-use plastics. The aim of the initiative is to create incentives for the renovation and transformation of existing buildings. The organisers call on the Commission to propose **legislation incentivising the reuse of existing buildings**.

Mehr gibt's auf der Website, und dort kann man die Initiative auch unterstützen. Die Europäische Kommission wird sich mit dieser Initiative auseinandersetzen müssen, wenn sie es schafft, bis Anfang 2026 die Unterschriften von 1 Million europäischer Bürger aus wenigstens 7 EU-Staaten beisammenzuhaben.

Auflösung

Quizfrage:

...

*Why wait any longer for the world to begin?
You can have your cake and eat it too
Why wait any longer for the one you love
When he's standing in front of you?*

Lay, Lady, lay natürlich – what else?

Bis zum nächsten Newsletter dann!

Und wenn Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung!

Thomas Höhne, Andreas Lummerstorfer

Dr. Thomas Höhne
Höhne, In der Maur & Partner

Rechtsanwälte GmbH & Co KG
A-1070 Wien, Mariahilfer Straße 20
Telefon +43 1 521 75 – 31
E-Mail thomas.hoehne@h-i-p.at

Mag. Andreas Lummerstorfer
LUMMERSTORFER Steuerberatung
& Wirtschaftsprüfung GmbH
A-1010 Wien, Kramergasse 1/10
Telefon +43 676 840641212
E-Mail a.lummerstorfer@lummerstorfer-wt.at

Impressum:

Medieninhaber: Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG Mariahilfer
Straße 20
A-1070 Wien
Telefon (43 - 1) 521 75 - 0,
www.h-i-p.at
office@h-i-p.at

Vollständiges Impressum und Offenlegung
gem. § 24 und § 25 MedienG abrufbar unter:
<https://h-i-p.at/impressum-credits/>

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie hier.

Sie erhalten diesen Newsletter, da Sie entweder zu unseren Klienten zählen oder auf einem unserer Seminare sich mit der Zusendung einverstanden erklärt haben. Sollten Sie den Newsletter nicht mehr erhalten wollen, klicken Sie hier: [Newsletter abbestellen](#)
